Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
1	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-	Anlage B 2
2	Anmeldeplattform	Online-Portal "Little Bird"	Onlineplattform "Little Bird"	-	-
3	Anmeldende Gemeinde	Markt Wendelstein	Markt Wendelstein	-	-
4	Betreuungsbedarf für Sohn Ben	Ja	Ja	-	-
5	Sohn Ben Geburtsdatum	28. September 2017	28. September 2017	-	-
6	Anzahl der Anmeldungen	Acht Anmeldungen	Acht Anmeldungen	Anlage B 2	Anlage B 2
7	Liste der Betreuungsstätten	Freie Waldorfschule (Krippe), AWO Kindertagesstätte (Krippe), Kath. Kinder(t)raum (Krippe), Evang. Kindergarten (Krippe), Kath. Kinderhaus (Krippe), Evang. Kindergarten Arche (Krippe), Sternen-Kinder-Haus (Krippe)	-	Anlage B 2	_
8	Deaktivierung der Anmeldung für "Evang. Kindergarten"	Ja, mangels Interesses	-	Anlage B 2	-
9	Grund für Deaktivierung	Keine Rückmeldung seitens der Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson erhalten	-	Anlage B 2	-
10	Nachfrage bei Kinderbetreuungsstätte	Ja	-	-	-

	Kontaktaufnahme mit Gemeinde wegen Betreuungsplatz	26. Februar 2019 per E-Mail an Sachbearbeiter	-	Anlage K1 (Nichtbeantwortung der E-Mail durch Gemeinde wird bestritten)	Anlage K1 (Schreiben vom 06.03.2019)
	Reaktion der Gemeinde auf Anfrage	E-Mail blieb unbeantwortet	Es wird bestritten, dass die E-Mail unbeantwortet blieb	Anlage K1	Anlage K1
	Mitteilung des Bürgermeisters	Rückmeldung Mitte Mai 2019 sollte erfolgen	-	-	-
	Tatsächliche Rückmeldung der Gemeinde	Keine Rückmeldung	-	-	-
	Erneute Kontaktaufnahme der Klägerin	26. Mai 2019 per E-Mail	E-Mail vom 26.05.2019	Anlage B 5	Anlage B 5
_ I	Grund für erneute Kontaktaufnahme	Dringlichkeit des Nachweises eines Betreuungsplatzes	-	Anlage B 5	-
17	Information über Vergabeprozess	Vergabeprozess erst Mitte Mai endgültig abgeschlossen	Vergabeprozess erst Mitte Mai endgültig abgeschlossen	-	-
18	Beauftragung Rechtsanwalt	04. Juni 2019	-	-	-
19	Angebot Betreuungsplatz	05. Juni 2019	05.06.2019	-	Anlage B 7 (Zuweisung an Betreuungsplatz für Sohn der Klägerin)
20	Datum Betreuungsbeginn	01. Dezember 2019	01.12.2019	-	-
	Abstand von gerichtlicher Geltendmachung	Ja	-	-	-
	Grund für Abstand von gerichtlicher Geltendmachung	Anspruch auf Betreuungsplatz, da dieser aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht hätte	-	-	-

	Notwendigkeit der Selbstbetreuung	Ja	-	-	-
	Verschiebung der Rückkehr in den Beruf	Januar 2020	-	-	-
	Brutto-Monatsgehalt der Klägerin	3.075,91 Euro	-	Anlage K2	-
	Entgangene Sonderzahlung (November 2019)	6.002,48 Euro	-	Anlage K2	-
	Aufforderung zur Anerkennung des Schadens	21. Juni 2019	-	Anlage K3	-
	Ablehnung der Anerkennung des Schadens	-	12. Juli 2019	-	Anlage K4
	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Anlage K5	-
	Rechtsgrundlage Schadensersatzanspruch	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB	-	-
31	Amtspflicht des Beklagten	Bereitstellung eines Kitaplatzes	Amtspflicht zur Bereitstellung eines Kitaplatzes	§ 24 Abs. 2 SGB VIII	§ 24 Abs. 2 SGB VIII
32	Verletzung der Amtspflicht	Ja, durch Nichtbereitstellung des Kitaplatzes	Ja, durch Nichtbereitstellung des Kitaplatzes	-	-
	Schuldhafte Verletzung der Amtspflicht	Ja	Ja	-	-
	Verschulden der Bediensteten des Beklagten	Ja	Ja	-	-
	Anspruch auf Förderung nicht erfüllt	Ja	-	-	-
	Ablehnung der Forderung durch Beklagten	-	Mit Schreiben vom 12.07.2019	-	Anlage B 15

Zumutbarkeit einstweiligen Rechtsschutzes	-	Ja, da Kenntnis über Nichtnachkommen des Betreuungsbedarfs zum 01.09.2019	-	§ 123 VwGO
Kenntnis der Klägerin über Nichtnachkommen des Betreuungsbedarfs	Ab Mitte Mai 2019	-	-	-
Kenntnis der Klägerin über Betreuungsplatz zum 01.12.2019	Ab Anfang Juni 2019	-	-	-
Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz	Ja	Ja	-	-
Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz durch Klägerin	Nein	Nein	-	-
Begründung der Klägerin für Nichtbeantragung von Rechtsschutz	Rechtsschutz hätte aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht	-	-	-
Zufriedenheit mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019	Ja	-	-	-
Schadensminderungspflicht der Klägerin	-	Ja, Verstoß gegen § 254 BGB	-	-
Annahme des Gesprächsangebots des Beklagten	-	Nein, abgelehnt	-	Anlage B 18
Annahme des Angebots einer Tagesmutter	-	Nein, abgelehnt	-	-

	Verbindliche Zusage für Arbeitszeit nach Elternzeit		Bestritten, dass Arbeitgeber eine verbindliche Frist gesetzt hat	-	Anlage B 6
	Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten	Ja	-	Anlage K5	-
	Ausschluss des Anspruchs wegen § 839 Abs. 3 BGB	-	Ja	-	-
50	Mitverschulden der Klägerin	-	Ja	-	-